Anlage 1 zur DS. /2007

Spielplatzsatzung

Aufgrund von § 10 Abs. 3 Nds. Spielplatzgesetz vom 06. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 796) und der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Definition und Geltungsbereich

(1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind städtische Spielplätze, Bolzplätze und Spielparks. Sie sind öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Spielplatzsatzung regelt die Benutzung von Spielplätzen im Sinne des § 1 (1) in der Landeshauptstadt Hannover. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

§ 2 Erlaubte Benutzungen und zugelassene Benutzer

(1) Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie dürfen nur von diesen benutzt werden.

(2) Die Benutzung ist täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.[1]

(3) Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem Spielplatz aufhalten.

(4) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

(5) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

§ 3 Verbotene Handlungen[2]

Es ist verboten,

1. die Spielplätze außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen.

---

[1] Anlagen mit aus baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen, abweichenden Nutzungszeiten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

[2] Das Entfachen offener Feuer, das Verbot außerhalb der Park- und Grünanlagen zu grillen und das Verbot, Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze zu benutzen oder abzustellen, ist in der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom 12.07.2007 geregelt.

2. für nach § 2 Abs. 3 nicht nutzungsberechtigte Erwachsene, sich auf einem Spielplatz aufzuhalten.
3. die Spielplätze zu verunreinigen, z.B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten.
4. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente vorsätzlich zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen.
5. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren. Andere gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
6. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen.
7. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
8. zu rauchen und Zigarettenabfälle auf öffentlichen Spielplätzen zu hinterlassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach §6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot über

1. die Nutzung der Spielplätze außerhalb der Nutzungszeiten nach § 3 Nr. 1
2. die Nutzung durch nicht nutzungsberechtigte Erwachsene nach § 3 Nr. 2
3. die Beschädigung, Zerstörung oder zweckfremde Benutzung von Ausstattungselementen nach §3 Nr. 4
4. den Verzehr von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken nach § 3 Nr. 5
5. das Mitführen oder Laufen lassen von Tieren nach § 3 Nr. 6
6. das Mitführen von Hieb- und Stoßwaffen, gefährlichen Gegenständen oder Stoffen nach § 3 Nr. 7
7. das Rauchen nach § 3 Nr. 8

gemäß dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Spielplatzsatzung tritt die Spielplatzsatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 20.07.2005 außer Kraft.

Hannover, den

Anlage 1 zur Spielplatzsatzung

Bolzplätze mit abweichenden Nutzungszeiten aufgrund von baurechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Gesetzgebung sind:

Bolzplatz Viktoriastraße	Mo bis Sa 7-20 Uhr, Sonn- und Feiertags Spielverbot
Bolzplatz Stahlstraße	Mo bis So 7-13 Uhr und 15-20 Uhr
Bolzplatz Börgerstraße	Mo bis Sa 8-20 Uhr, Sonn- und Feiertags 9-13 Uhr und 15-20 Uhr

Die geänderten Nutzungszeiten sind auf diesen Plätzen mit einem Schild ausgehängt.